

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Zweck

§1.1 Der am 12.09.1982 in Mücke, Nieder-Ohmen gegründete Tauchsportverein führt den Namen „Tauchsportclub Mücke“. Der Verein hat seinen Sitz in Mücke Nieder-Ohmen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Alsfeld eingetragen.

§1.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Tauchsportes.  
Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## §2 Erwerb der Mitgliedschaft

§2.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§2.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

## §3 Verlust der Mitgliedschaft

§3.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§3.2 Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

§3.3 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungs- und statutengemäßer Verpflichtungen.
- b. wegen Zahlungsrückstand am 31.12. des Beitragsjahres. Der Ausschluss erfolgt nach Mahnung mit dem 31.12. des 1. Rückstandsjahres.
- c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d. wegen unehrenhafter Handlung.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## §4 Beiträge

§4.1 Der monatliche Beitrag (Mitgliedsbeitrag) sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliedsversammlung festgelegt.

- §4.2 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- §5 Stimmrecht und Wählbarkeit
- §5.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- §5.2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seinen gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seines gesetzlichen Vertreters vorlegt.
- §5.3 Gewählt werden können alle volljährigen und voll-geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins
- §6 Vereinsorgane
- §6.1 Organe des Vereins sind:  
a. die Mitgliederversammlung  
b. der Vorstand
- §7 Mitgliederversammlung
- §7.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- §7.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- §7.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es  
a. der Vorstand beschließt oder  
b. ein viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- §7.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der „Mücker Stimme“, zwischen den Tagen der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen, oder durch schriftliche Einladung.
- §7.5 Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung einzuhalten. Diese muß folgende Punkte enthalten:  
a. Bericht des Vorstandes  
b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer  
c. Entlastung des Vorstandes  
d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind  
e. Beschlußfassung über vorliegende Anträge  
f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge
- §7.6 Die Mitgliedsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

- §7.7 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- §7.8 Anträge können gestellt werden:
- a. von Mitgliedern
  - b. vom Vorstand
- §7.9 Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder geschehen, so daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
- §7.10 Geheime Abstimmung erfolgt, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dieses beantragt. Anderenfalls erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen.
- 
- §8 Vorstand
- §8.1 Der Vorstand arbeitet: bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem technischen Leiter, dem Schriftführer und einem Beisitzer.
- §8.2 Vorstand im Sinne §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der Stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
- §8.3 Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- §8.4 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
- a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliedsversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder.
  - b. die Bewilligung von Ausgaben
  - c. die Aufnahme, Ausschluß und Bestrafung von Mitgliedern.
- §9 Protokollierung der Beschlüsse

§9.1 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## §10 Wahlen

§10.1 Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## §11 Kassenprüfung

§11.1 Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## §12 Auflösung des Vereins

§12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf dieser Tagesordnung der Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

§12.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:  
a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder beschlossen hat oder  
b. von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

§12.3 Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

§12.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen zu  
50 % an das DRK der Gemeinde Mücke  
50 % an die FFW der Gemeinde Mücke  
mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von gemeinnützigen Zwecken verwendet werden darf.